



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 03. Juli 2019, Zahl: 612-8/133/2019-Ma, mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 919/3 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das der öffentlichen Wegparzelle 919/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von den öffentlichen Wegparzellen 919/3 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Das der öffentlichen Wegparzelle 919/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die von den öffentlichen Wegparzellen abgehenden Trennstücke und das der öffentlichen Wegparzelle zugehende Trennstück laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 326/19, vom 25.03.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

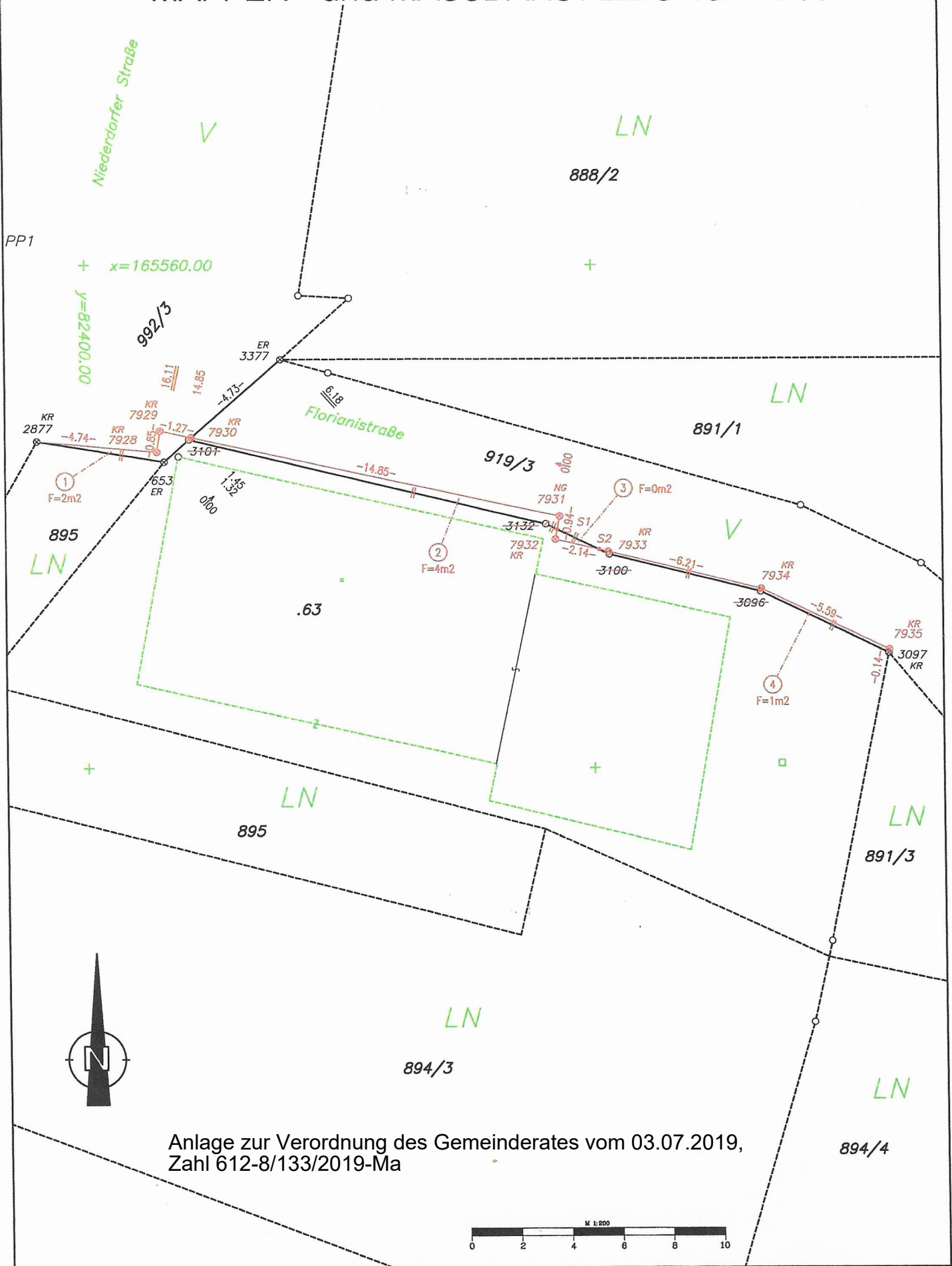

Franz Felsberger



Angeschlagen am: 04.07.2019



MAPPEN - und MASSDARSTELLUNG 1:200



Anlage zur Verordnung des Gemeinderates vom 03.07.2019,
Zahl 612-8/133/2019-Ma

